

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

184/23

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Technische Betriebe
Offenburg

Bearbeitet von:
Jäger, Hans-Jürgen

Tel. Nr.:
82-2306

Datum:
17.10.2023

1. **Betreff:** Bestattungswesen Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung)

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Technischer Ausschuss	06.12.2023	öffentlich
2. Gemeinderat	18.12.2023	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Technische Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Gebührenkalkulation für das Friedhofswesen der „Allevo Kommunalberatung“ vom 06.09.2023 und dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für die Jahre 2024 - 2026 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührenhöhe vorgelegen. Der Gemeinderat stimmt dem in „**Vorschlag A**“ genannten Kostendeckungsgrad in Höhe von **90 v. H** zu.
2. Der Gemeinderat der Stadt Offenburg beschließt die Änderungssatzung zur „Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Friedhofsgebühren“ gemäß Anlage 2.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

184/23

Dezernat/Fachbereich:
Technische Betriebe
Offenburg

Bearbeitet von:
Jäger, Hans-Jürgen

Tel. Nr.:
82-2306

Datum:
17.10.2023

Betreff: Bestattungswesen Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung)

Sachverhalt/Begründung:

I. Sachdarstellung und Begründung

Der Gemeinderat hat die Friedhofsgebühren zuletzt im Dezember 2020 beschlossen, sie gelten seit 01.01.2021. Im Jahr 2022 hat der Gemeinderat - aufgrund der geänderten steuerlichen Handhabung zum §2b UstG - die Erhebung der umsatzsteuerpflichtigen Leistungen bis 31.12.2024 ausgesetzt.

Wie bereits angekündigt, erfolgte nun eine aktuelle Überprüfung und Neukalkulation, um den Kostendeckungsgrad unter Berücksichtigung der geänderten Rahmenbedingungen für die Jahre 2024 - 2026 festzulegen.

Die Kalkulation der Friedhofsgebühren wurde - wie bereits im Jahr 2020 - von der „Allevo Kommunalberatung GmbH“ in Zusammenarbeit mit der Verwaltung erstellt.

II. Verfahren

Vor einer Änderung der Friedhofsgebühren und der entsprechenden Friedhofssatzung ist folgender Beratungsumfang und Zeitplan vorgesehen:

- Vorberatung in den Ortschaftsrats-Sitzungen ab 15.10.2023
- Vorberatung im Technischen Ausschuss am 06.12.2023
- Beschlussfassung im Gemeinderat am 18.12.2023
- Inkrafttreten der neuen Friedhofsgebührenordnung mit entsprechendem Gebührenverzeichnis zum 01.01.2024

In der Sitzung des Technischen Ausschusses am 06.12.2023 wird Herr Härtel von der „Allevo Kommunalberatung GmbH“ die Gebührenkalkulation vorstellen, erläutern und für Fragen zur Verfügung stehen.

III. Vorbemerkung

III.1 Ermessungsentscheidungen des Gemeinderats

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument des Gebührensatzes auf Basis der rechnerischen Endergebnisse. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat. Der Gemeinderat hat die Ermessensentscheidungen - wie in den Vorbemerkungen (Anlage 1 Allevo - Seite 6 und 7) dargelegt - in folgenden Bereichen zu treffen:

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

184/23

Dezernat/Fachbereich:
Technische Betriebe
Offenburg

Bearbeitet von:
Jäger, Hans-Jürgen

Tel. Nr.:
82-2306

Datum:
17.10.2023

Betreff: Bestattungswesen Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung)

1. **Gebührensatz**

- 1.1 Definition der verschiedenen Gebührentatbestände
- 1.2 Höhe der Gebührensätze (Festsetzung)

2. **Kalkulation**

- 2.1 Berechnungssystematik und Verteilungsverhältnisse
- 2.2 Kalkulationszeitraum
- 2.3 Höhe der Abschreibungssätze
- 2.4 Methode der kalk. Verzinsung (Rest- oder Durchschnittswertmethode)
- 2.5 Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes
- 2.6 Kostenzuordnung in die einzelnen Bereiche (Bestattung/Grabnutzung/Gebäude)

3. **Prognose und Schätzungen**

Die genauen Ergebnisse sind über die Zukunft nicht bekannt. Daher wurden für folgende Bereiche Prognosen und Schätzungen ermittelt:

- 3.1 Prognostizierte Anzahl der künftigen Todesfälle
- 3.2 Prognostizierte Anzahl der Nutzungsrechte nach Grabarten
- 3.3 Prognostizierte Anzahl der sonstigen angenommenen Fälle
- 3.4 Prognostizierte Entwicklung der Kosten über den Bemessungszeitraum

Das in der Kalkulation aufgezeigte Zahlenmaterial wurde als Beratungs- und Entscheidungsgrundlage gründlich aufbereitet.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

184/23

Dezernat/Fachbereich:
Technische Betriebe
Offenburg

Bearbeitet von:
Jäger, Hans-Jürgen

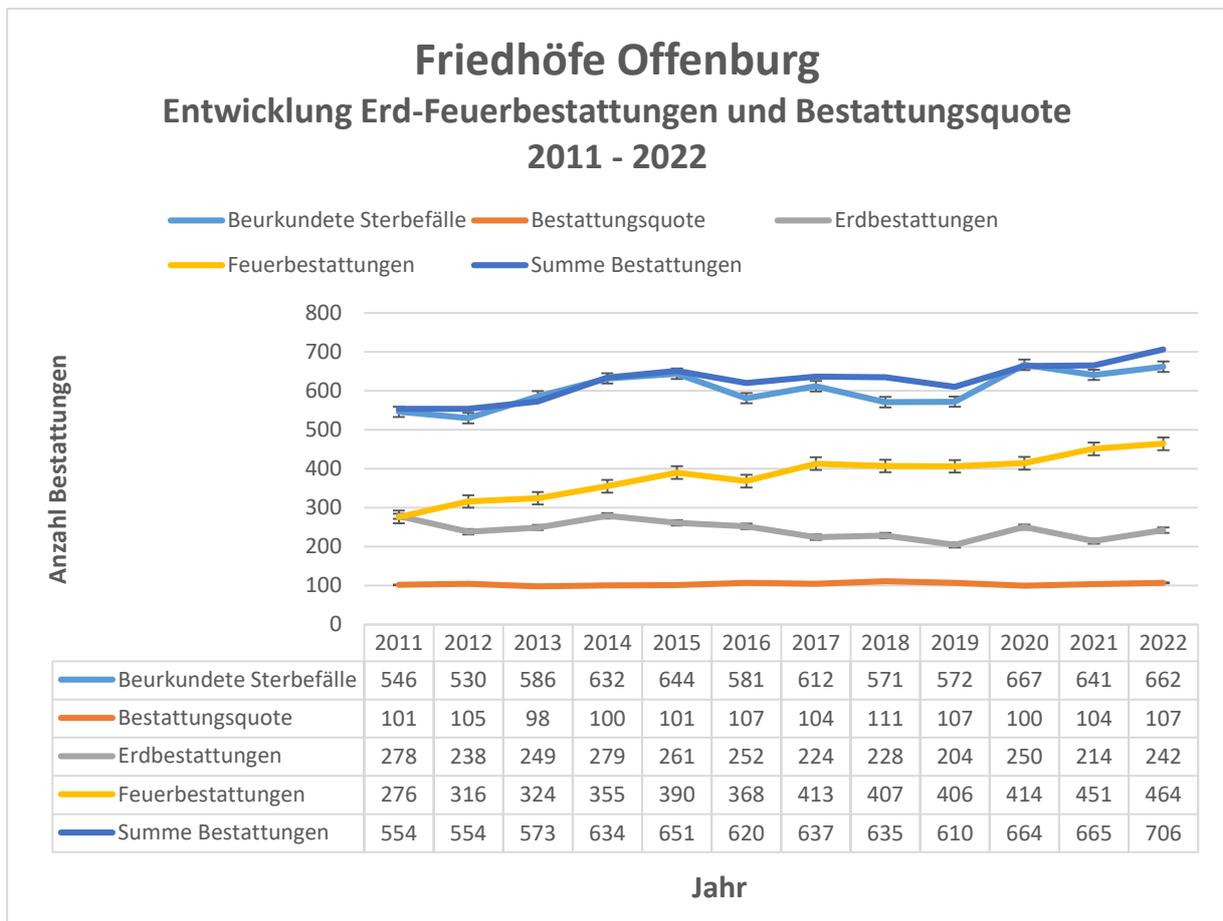
Tel. Nr.:
82-2306

Datum:
17.10.2023

Betreff: Bestattungswesen Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung)

III.2 Entwicklung der Bestattungen 2011 – 2022

Die Anzahl der Bestattungen hat sich in den letzten 12 Jahren kontinuierlich erhöht, und zwar von 554 Bestattungen im Jahr 2011 auf insgesamt 706 Bestattungen im Jahr 2022 (Steigerung 152 Fälle = rd. 28 %). Bis ins Jahr 2030 wird noch von tendenziell steigenden Bestattungsfällen auf den Offenburger Friedhöfen ausgegangen.



Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

184/23

Dezernat/Fachbereich:
Technische Betriebe
Offenburg

Bearbeitet von:
Jäger, Hans-Jürgen

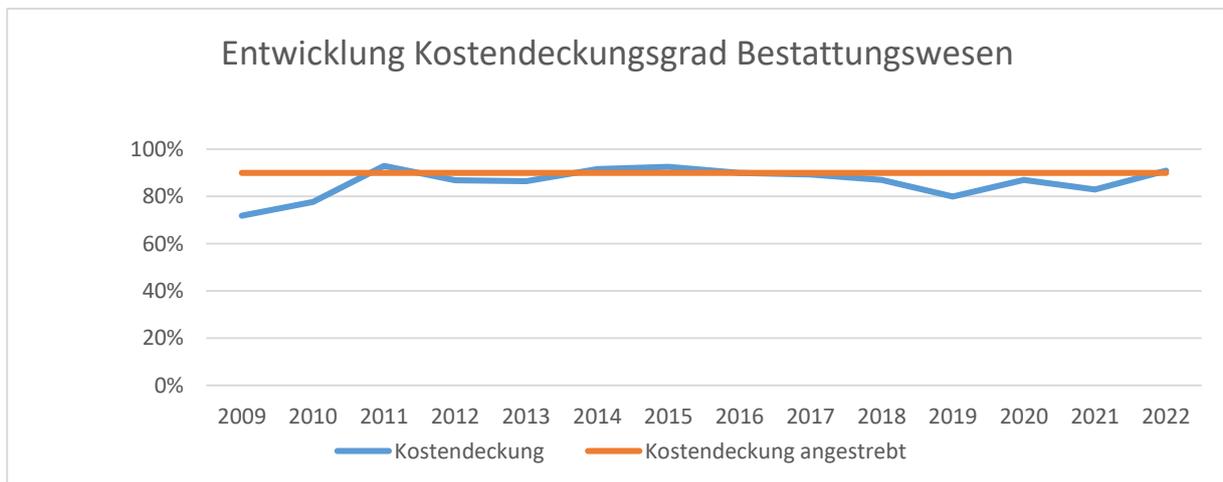
Tel. Nr.:
82-2306

Datum:
17.10.2023

Betreff: Bestattungswesen Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung)

III.3 Entwicklung des Kostendeckungsgrades

Von 2007 bis 2009 lag der durchschnittliche Kostendeckungsgrad bei 67 %. Der Gemeinderat hat im Jahr 2011 eine Kostendeckung von 90 % vorgegeben. Trotz deutlicher Kostensteigerungen konnten die Betriebsergebnisse der letzten Jahre positiv gestaltet werden. Die vorgegebene Kostendeckung von 90 % konnte im Schnitt annähernd erreicht werden.



Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Kostendeckung	72%	78%	93%	87%	86%	92%	93%	90%	89%	87%	80%	87%	83%	91%
Kostendeckung angestrebt	90%	90%	90%	90%	90%	90%	90%	90%	90%	90%	90%	90%	90%	90%

vor-
läufig

vor-
läufig

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

184/23

Dezernat/Fachbereich:
Technische Betriebe
Offenburg

Bearbeitet von:
Jäger, Hans-Jürgen

Tel. Nr.:
82-2306

Datum:
17.10.2023

Betreff: Bestattungswesen Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung)

III.4 Darstellung des Abmangels bzw. der Unterdeckung

Die Kalkulation umfasst ausschließlich die gebührenfähigen Kosten. Nicht berücksichtigt werden hiervon:

1. der kalkulierte Abmangel
2. der Anteil des öffentlichen Grüns
3. der Abmangel nicht gebührenrelevanter Kosten (Kriegsgräber etc.)

zu 1. Kosten (Allevo - Seite 77)	100 %		2.279.740 EUR
Gebühreneinnahmen p.a.	90 %	./.	2.048.754 EUR
kalkulierter Abmangel	10 %	=	230.986 EUR

zu 2. Anteil öffentliches Grün (Allevo - Seite 78)
(Fläche/Kosten) Näheres auch unter IV.1 157.689 EUR

zu 3. Abmangel nicht gebührenrelevanter Kosten
(Kriegsgräber, Ehrengräber etc.) Ø 2020-2022 10.494 EUR

Ø Aufwand TBO Friedhöfe p.a. 2024 – 2026 399.169 EUR

Dieser Aufwand / Abmangel ist nicht über die Bestattungsgebühren abgedeckt. Diese Summe wird derzeit durch die TBO getragen. Es erfolgt bisher keine Verrechnung zwischen der Stadt und dem Eigenbetrieb der Technischen Betriebe.

Im Gebührenhaushalt Friedhofswesen ergaben sich in den Jahren 2018 bis 2022 Unterdeckungen in Höhe von durchschnittlich rund 410 TEUR pro Jahr. Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis. Die Unterdeckung aus den Vorjahren bleibt bei der aktuellen Kalkulation unberücksichtigt. Der Gemeinderat hatte einen Kostendeckungsgrad von 90 % als Vorgabe beschlossen. Der Ausgleich der Unterdeckung würde zu einer weiteren Erhöhung dieser errechneten Erhöhung der Gebührensätze führen. Ein zukünftiger Ausgleich der dann rechtlich ausgleichsfähigen Unterdeckungen in späteren Kalkulationen bleibt hiervon unberührt.

Die Kosten für Personal, Material- und Fremdleistungen sowie für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind aufgrund der Tarifsteigerungen sowie durch die allgemeine Preisentwicklung gestiegen. Trotz der Beschränkung auf die notwendigen Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen führte dies zu deutlich erhöhten Betriebskosten auf den Friedhöfen und im Bestattungswesen.

Die Gründe für die besseren Betriebsergebnisse sind neben der Gebührenanpassung durch die laufenden Optimierungen im Betriebsablauf, in der Verbesserung der

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

184/23

Dezernat/Fachbereich:
Technische Betriebe
Offenburg

Bearbeitet von:
Jäger, Hans-Jürgen

Tel. Nr.:
82-2306

Datum:
17.10.2023

Betreff: Bestattungswesen Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung)

Service- und Beratungsqualität und in den zwischenzeitlich steigenden Bestattungsfällen zu sehen. Letzteres ist auf das breitgefächerte und ansprechende Grabangebot zurückzuführen, das die letzten Jahre stetig kundenorientiert ausgebaut wurde.

IV. Gebührenkalkulation

IV.1 Gesetzliche Grundlagen

Die gebührenfähigen Kosten sind in § 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) definiert. Danach sollen durch die Benutzungsgebühren alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Dazu gehört auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

Grundsätzlich gilt das Kostendeckungsgebot, d. h. 100 % der gebührenfähigen Kosten sollen auch durch Gebühreneinnahmen gedeckt werden. Abweichungen hiervon sind möglich, wenn die Gebührensätze im Hinblick auf die hierfür erlangte Leistung nicht mehr vertretbar und zumutbar sind (Äquivalenzprinzip). Der Gemeinderat kann allerdings auch einen niedrigeren Kostendeckungsgrad beschließen. Das sich daraus ergebende Defizit ist dann durch allgemeine Steuermittel auszugleichen.

Ferner kann die Gebührenhöhe auch als Steuerungsinstrument eingesetzt werden, um den Gesamtdeckungsgrad der Einrichtung zu erhalten.

Das gebührenrelevante kalkulatorische Ergebnis weicht generell vom handelsrechtlichen Ergebnis - so wie es im Jahresabschluss der TBO ausgewiesen wird - in mehreren Punkten ab. Bei der Gebührenkalkulation sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen.

Betriebsfremde Aufwendungen und Erträge, die nicht in direktem Zusammenhang zur gebührenpflichtigen Leistungserstellung stehen, müssen abgezogen werden.

Des Weiteren wurden die Kosten für die Pflege der öffentlichen Grünflächen auf Friedhöfen nicht berücksichtigt. Ausgangspunkt zur Bestimmung des öffentlichen Grünanteils ist das Prinzip der speziellen Entgeltlichkeit, d. h. die Friedhofsnutzer dürfen nicht mit Kosten belastet werden, die nicht in Zusammenhang mit der gebührenpflichtigen Leistung stehen. Die Pflegekosten für das öffentliche Grün wurden im Verhältnis des Grünpflegeaufwands der Friedhofsflächen ermittelt und angesetzt. Von rund 22 Hektar Friedhofsfläche sind rund 3,6 Hektar für öffentliches Grün angerechnet worden. Dies entspricht rund 16,5 %. Aktuell liegen die Kosten des öffentlichen Grüns bei rund 158 TEUR p.a. In Vorjahreszeiträumen wurden bis 2019 = 105 TEUR bzw. ab 2020 = 121 TEUR p.a. angesetzt. Diese Kosten können nicht in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

184/23

Dezernat/Fachbereich:
Technische Betriebe
Offenburg

Bearbeitet von:
Jäger, Hans-Jürgen

Tel. Nr.:
82-2306

Datum:
17.10.2023

Betreff: Bestattungswesen Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung)

IV.2 Kalkulationsgrundlagen

Für die Berechnungsgrundlagen der Friedhofsgebühren in Offenburg wurde der Zeitraum 2020 bis 2022 zugrunde gelegt. Der Kalkulationszeitraum umfasst die Jahre 2024 bis 2026.

Als Grundlage der Gebührenkalkulation wurden die durchschnittlichen gebührenfähigen Kosten, die Gebührenerlöse und die Fallzahlen der Jahre 2018 bis 2022 angenommen und eine Prognose für die künftigen Jahre erstellt. Für die Kalkulation dient die Wirtschafts- und Investitionsplanung 2023, für die Folgejahre 2024 bis 2026 wird eine Kostenerhöhung von 3,0 % p. a. eingeplant.

Für den kalkulatorischen Zinssatz wurde die durchschnittliche Verzinsung von 3,0 % angenommen (siehe Anlage 1 ab Seite 56).

Die Firma Allevo kalkuliert, wie von der Friedhofsverwaltung gewünscht und nach KAG gesetzlich möglich, nach dem kombinierten fall-/flächenbezogenen Modell. Dies wird über grabartidentische Kosten (Fixkosten) und grabartbezogene Kosten (variable Kosten) abgebildet. Dies bewirkt, dass nicht ausschließlich die Grabgebühr nach der Fläche der Grabstätte, sondern nach der Anzahl der (möglichen) Bestattungen je Grabart ermittelt wird. Es hat den Vorteil, dass sich Schwankungen zwischen Erd- und Feuerbestattungen oder zwischen flächenmäßig kleinen und großen Gräbern nicht wesentlich auf die Gesamt-Gebühreneinnahmen auswirken. Dieses System hat sich die letzten Jahre bewährt.

In 2020/2021 wurde die Sanierung der Waldbachkapelle mit Umbau der behindertengerechten Toilettenanlagen ausgeführt. Diese Kosten schlagen sich direkt auf den Gebührentatbestand „Aussegnungshalle“ nieder. Trotz dieser Aufwendungen konnte der Gebührentatbestand „Aussegnungshalle“ in der Gebührenhöhe gehalten werden.

Unter diesen Rahmenbedingungen wird im nächsten Jahr dennoch ein Kostendeckungsgrad von 90 % bzw. 88 % beim derzeitigen Qualitätsstandard und den geplanten Projekten erreicht.

Nach aktueller Rechtslage unterliegen spätestens ab 01.01.2025 alle Leistungen, welcher sich die Bürger von „privaten Dritten bedienen können“, nach §2b UStG der Umsatzsteuer. Ausgenommen sind jedoch Leistungen, wenn die Nebenleistung Bestandteil der Hauptleistung wird. Dies trifft bei den Pflegekosten für die „Alternativen Bestattungsarten“ zu. Bei den betroffenen Leistungen sollen die um die Mehrwertsteuer erhöhten Beträge ab 01.01.2025 gelten. Die Beträge, welche ab 2025 gelten, sind im zu beschließenden Gebührenverzeichnis ausgewiesen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

184/23

Dezernat/Fachbereich:
Technische Betriebe
Offenburg

Bearbeitet von:
Jäger, Hans-Jürgen

Tel. Nr.:
82-2306

Datum:
17.10.2023

Betreff: Bestattungswesen Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung)

IV.3 Entwicklung der einzelnen Gebühren

Die Verwaltung orientiert sich an den früheren Vorgaben des Gemeinderats mit dem genannten Kostendeckungsgrad in Höhe von **90 v.H.** und schlägt vor, die Gebühren nach dem „**Vorschlag A**“ der „Kommunalberatung Allevo“ umzusetzen (Anlage 3 - Gebührenverzeichnis ab 01.01.2024). „Vorschlag B – Kostendeckungsgrad 100 %“ hätte weitaus höhere Gebührensteigerungen zur Folge.

Durch die Kalkulationsmethode als kombiniertem fall-/flächenbezogenem Modell erfahren tendenziell die Grabgebühren eine eher „homogene“ Preiserhöhung. Diese liegen zwischen 5 % beim Urnenreihenbaumgrab und 12 % beim Urnenwahlgrab und Doppelwahlgrab.

Die Gebühren für Dienstleistungen (darunter fallen die Verwaltungsgebühren und Bestattungsgebühren) und Pflegekosten für die Rasen- und Staudengräber schlagen mit einer prozentualen Erhöhung von 23 – 37 % zu Buche. Dies ist vorrangig der Steigerung der Personalkosten geschuldet.

Näheres siehe auch hierzu in der Gebührenkalkulation (Anlage 1) Seite 9 – 13 bzw. Seite 77 - 78.

Auf die wesentlichen Veränderungen wird explizit eingegangen:

Zu Pos. 2.1.1 - **Nutzung der Aufbahrungsräume / Kühlräume / Waschräume**

Die Gebühr für die Nutzung der Aufbahrungsräume erhöht sich von 150 auf 170 EUR. Die Gebühr für die Nutzung des rituellen Waschraums soll um 20 EUR von 130 auf 150 EUR steigen.

Private Dritte bieten bereits Aufbahrungsräume an. Höhere Gebühren würden sogar die Nutzungszahlen deutlich verringern und die Kostendeckung dabei noch verschlechtern. Eine Kostendeckung kann in dieser Position daher nicht erreicht werden.

Zu Pos. 2.2.1 - **Nutzung der Aussegnungshalle / Friedhofskapelle zur Trauerfeier**

Dasselbe gilt für die Nutzung der Aussegnungshallen auf den Friedhöfen. Die Aussegnungshallen stehen teilweise im Wettbewerb zu den Kirchen. Bei der Nutzung der Aussegnungshalle wurde auf eine Gebührenanpassung verzichtet. Höhere Gebühren würden hier ggf. sogar die Nutzungszahlen deutlich verringern und somit die Gesamtkostendeckung noch verschlechtern. Eine Kostendeckung kann in dieser Position daher nicht erreicht werden.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

184/23

Dezernat/Fachbereich:
Technische Betriebe
Offenburg

Bearbeitet von:
Jäger, Hans-Jürgen

Tel. Nr.:
82-2306

Datum:
17.10.2023

Betreff: Bestattungswesen Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung)

Zu Pos 2.3.7 – **Bestattungsgebühren Urnenbeisetzungen**

Durch Optimierungen im Betriebsablauf - u. a. durch den Einsatz eines motorbetriebenen Erdbohrers und somit der Reduktion der Arbeitszeit - konnte der Preisaufschlag auf diese Hauptleistung auf rund 23 % abgedeckt werden.

Zu Pos. 6.1 bis 7.3 – **Sonstiges / Grababräumungen**

Für diese Leistungen werden ab dem Jahr 2025 die gesetzliche Mehrwertsteuer von 19 % fällig.

Beispielsweise erhöhen sich dadurch die Gebühren für die Pos. 6.1 Namensschild für Urnenrasenreihengrab von derzeit 112 auf 118 EUR ab 2024 (+ 5 %) und im Jahr 2025 auf 130 EUR (+16 %). In den Beträgen ist die jeweilige Mehrwertsteuer bereits enthalten. Der gesetzliche Vorsteuerabzug ist hierbei berücksichtigt.

Zu Pos. 7.1 bis 7.3 – **Grababräumungen**

Aus Kapazitätsgründen werden diese Aufgaben bis auf Weiteres an einen Unternehmer vergeben. Die Ausschreibung zur Leistungsvergabe ergab Einheitspreise für die Grababräumung. Dies hat zur Folge, dass sich die Gebühren für die Grababräumung für Einzelgräber um 4 % erhöhen, für Doppelgräber um 12 % senken und Urnengräber sich jedoch um 94 % erhöhen. Eine Verteilung dieser Erhöhung der Urnengräber auf andere Leistungen ist nach dem KAG innerhalb der Kalkulation nicht möglich.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

184/23

Dezernat/Fachbereich:
Technische Betriebe
Offenburg

Bearbeitet von:
Jäger, Hans-Jürgen

Tel. Nr.:
82-2306

Datum:
17.10.2023

Betreff: Bestattungswesen Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung)

IV.4 Entwicklung der Bestattungskosten

In der Übersicht (Anlage 1 - Seite 19 und 20) werden die Gebührenanpassungen mit den jeweiligen Gesamtleistungen dargestellt. Es sind die fünf häufigsten Bestattungsarten. Beispielfhaft werden die einzelnen Gebühren nach der Regelleistung dargestellt. Dies umfasst die Leistungen für:

- die Verwaltungsgebühr zur Annahme Verstorbener / Urnen
- die Bestattungsgebühr (das Öffnen und Schließen der Grabstätte)
- Stellung der Bestattungsordner oder Stellung der Sargträger / Urnenträger
- Benutzung der Aussegnungshalle
- die Grabnutzungsgebühren
- wahlweise Grabeinfassung, Pflegekosten und Beschriftungen

Die Erhöhungen bewegen sich im „gewogenen“ Durchschnitt von rund 15 %. Ergänzend wird mitgeteilt, dass beim „Vorschlag B“ = Kostendeckung 100 %, die „gewogene“ Erhöhung bei rund 26 % liegen würde.

V. Kostenentwicklung - Kommunalvergleich

Der interkommunale Vergleich bezieht sich auf eine Gruppe von 20 Städten in Baden-Württemberg mit ähnlicher Größe und Struktur wie Offenburg, die insgesamt einen repräsentativen Querschnitt durch Baden-Württemberg bilden.

Die Gebühren von Offenburg liegen tendenziell im unteren Mittelfeld (siehe Anlage 5).

Anlagen

Anlage 1: Vorbemerkungen Kalkulation „Allevo“ Seite 1 - 8 und
Übersicht Kalkulationsergebnisse „Allevo“ Seite 9 - 78

Anlage 2: Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Friedhofsgebühren

Anlage 3: Berechnungsgrundlage für das Gebührenverzeichnis

Anlage 4: Übersicht Bestattungen 2010 - 2022

Anlage 5: Bestattungsgebühren interkommunaler Vergleich BW